

Kurztitel

Beiratsmitglieder-Vergütungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 22/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

25.01.2024

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text

§ 1. Dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern des Beirats Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (Beiratsmitglieder) gebührt eine Vergütung für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Schlagworte

Ermittlungsstelle

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2024

Gesetzesnummer

20012507

Dokumentnummer

NOR40259721